

# **Beweisantrag**

## **Zu beweisende Tatsache:**

Der Paragraph 34 StGB lautet:

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Beweismittel:

- Verlesung des Paragraphen aus dem aktuellen Gesetzestext

## **Bedeutung für den Prozess**

Die Tatsache ist von Bedeutung, weil im Prozessverlauf des Öfteren die Meinung vertreten wurde, es ginge ausschließlich um die Frage der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides für das Gengerstenfeld, dessen Beschädigung hier verhandelt wird. Aus dieser Auffassung heraus beantragte unter anderem die Vertreterin der Staatsanwaltschaft die Ablehnung von Beweisanträgen mit der Behauptung, sie seien unter anderem nicht von Bedeutung.

Die Beweiserhebung wird zeigen, dass die Fragen von Gefahrenabwehr, zu schützenden Interessen und dem Nutzen des Versuchs (im Sinne des durch die Handlung beeinträchtigten Interesses) sowie die Angemessenheit der Handlung zum Gegenstand des Paragraphen gehören. Zudem wird die Beweisaufnahme zeigen, dass die Frage der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit nicht selbst im Wortlaut des Paragraphen erwähnt wird, also höchstens mittelbar von Bedeutung ist und daher auf keinen Fall allein bedeutungsvoll, d.h. wichtiger als die explizit im Paragraphen genannten Punkte sein kann.

Gießen, den .....